

<p style="text-align: center;">STATUTEN</p> <p style="text-align: center;">DES LICHTENSTEINER SCHWIMMVERBANDES</p> <p style="text-align: center;">(LSCHV)</p>
--

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft - LOSV

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern
- Art. 5 Gönnermitglieder
- Art. 6 Ehrenmitglieder
- Art. 7 Abgabe eines Jahresberichtes
- Art. 8 Austritte oder Ausschluss

III. Organe

- Art. 9 Organe
- Art. 10 Stimmrecht
- Art. 11 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
- Art. 12 Traktanden der Delegiertenversammlung
- Art. 13 Anträge
- Art. 14 Wahl-und Beschlussmodus
- Art. 15 Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 16 Einladung für die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Amtsdauer, Wiederwahl
- Art. 20 Rücktritt
- Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- Art. 22 Zeichnungsberechtigung
- Art. 23 Jahresrechnung
- Art. 24 Aufgabe der Technischen Kommission
- Art. 25 Rechnungsrevisoren

IV. Finanzielles

- Art. 26 Art der Einnahmen
- Art. 27 Beiträge der Vereine
- Art. 28 Fälligkeit der Beiträge
- Art. 29 Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Art. 30 Budgeterstellung

v. Aufgaben des Liechtensteiner Schwimmverbandes

- Art. 31 Aufgaben des LSCHV

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Haftung
- Art. 33 Auflösung
- Art. 34 Statutengenehmigung

STATUTEN

DES LIECHTENSTEINER SCHWIMMVERBANDES (LSCHV)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "LIECHTENSTEINER SCHWIMMVERBAND"¹¹ (LSCHV) besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz, des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der LSCHV ist die Dachorganisation aller Liechtensteiner Schwimmvereine. Aufgabe des LSCHV ist es, den Schwimmsport in Liechtenstein zu fördern und zu verbreiten. Er ist neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft - LOSV

Der LIECHTENSTEINER SCHWIMMVERBAND ist Mitglied des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes (LOSV), sowie der internationalen Fachverbände FINA und LEN. Er vertritt in dieser Organisation den Schwimmsport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme der Mitglieder

a) Aufnahmebedingungen

Neutrale Vereine, welche den Schwimmsport in Liechtenstein fördern und verbreiten, können in den LSCHV aufgenommen werden (gem. Art. 2)

b) Aufnahme

Vereine, die als Mitglieder in den LSCHV aufgenommen werden wollen, haben ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten und ihre Statuten in zwei Exemplaren einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch regelmässige Unterstützung des LSCHV bekunden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können von der DV Personen ernannt werden, die sich um die Belange des LSCHV verdient gemacht haben.

Art. 7 Abgabe eines Jahresberichtes

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet, dem LSCHV jährlich einen Jahresbericht (in zweifacher Ausführung) sowie die jeweilige Mitgliederliste abzugeben.

Art. 8 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft beim LSCHV erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Liechtensteiner Schwimmverband kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember).

Ausschluss: In schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem LSCHV ausgeschlossen werden.

III. ORGANE

Art. 9 Organe

Der Liechtensteiner Schwimmverband hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verbandsvorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Delegiertenversammlung

Art. 10 Stimmrecht

- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LSCHV und besteht aus:

- den Delegierten der angeschlossenen Vereine
- dem Verbandsvorstand
- der Revisionsstelle

- b) Jeder Verein hat ein Anrecht auf mindestens vier Delegierte, welche das 16. Altersjahr vollendet haben müssen.

c) Zusatzstimmen

Die Mitgliedervereine haben -je nach Anzahl der am Stichtag für ihren Verein gültigen SSCHV-Lizenzen - folgende Zusatzstimmen:

1 - 10	Lizenzen	=	0 Zusatzstimmen
11 - 20	Lizenzen	=	1 Zusatzstimme
21-30	Lizenzen	=	2 Zusatzstimmen
31 - 40	Lizenzen	=	3 Zusatzstimmen

Als Stichtag gilt der 31. Dezember.

- d) Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedervereinen ausgeübt werden, die ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem LSCHV nachgekommen sind.
- e) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Art. 11 Beschlussfähigkeit der DV

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind. Für Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Delegiertenstimmen.

Art. 12 Traktanden der Delegiertenversammlung

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- 1)Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung.
- 2)Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 3)Genehmigung des Jahresberichtes des Technischen Leiters.
- 4)Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 5)Genehmigung des Jahresbudgets.
- 6)Wahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 7)Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 8)Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 9)Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 10) Durchführung besonderer Anlässe. (Terminkalender)
- 11) Behandlung der Anträge der Mitglieder.
- 12) Einsetzung von technischen Kommissionen, Kadern¹ u. ä. Gruppierungen.
- 13) Entscheidungen über Rekurse und über die Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Kontrollstelle fallen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Punkte 2, 3, 4 und 7 teilzunehmen.

Art. 13 Anträge

Anträge zu Händen der DV sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich einzureichen. (Datum Postempel)

Art. 14 Wahl- und Beschlussmodus

- a) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- c) Auf Verlangen eines Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 15 Einladung für die ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss einen Monat im Voraus verschickt werden.

Art. 16 Einladung für die ausserordentlich DV

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann aus folgenden Gründen einberufen werden:

- a) Vorstandsbeschluss
- b) begründetes Gesuch von einem Verein

b) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche von der DV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident
- Verbandssekretär
- Verbandskassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Der Verbandspräsident soll, wenn möglich den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des LSCHV nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Technische und administrative Führung des LSCHV
- Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budget
- Einberufung der DV und Festsetzung der Traktanden
- Überwachung und Einhaltung der Statuten
- Vergabe und Überwachung von Verbandsanlässen
- Aufstellen von Reglementen / Ehrungen
- Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen

Art. 19 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des LSCHV-Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Vorstand und Präsident werden wechselweise mit einem Jahr Unterschied für jeweils zwei Jahre gewählt.

Art. 20 Rücktritt

Allfällige Rücktritte sind zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den LSCHV zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 23 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

c) Technische Kommission

Art. 24 Aufgabe der Technischen Kommission

Sofern eine Technische Kommission bestimmt wird, werden die Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand des LSCHV festgelegt.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 25 Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

IV. FINANZIELLES

Art. 26 Art der Einnahmen

Die Einnahmen des LSCHV sind insbesondere folgende:

- a) Anfällige Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Gewinne aus Veranstaltungen
- d) Spenden

Art. 27 Beiträge der Vereine

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

Art. 28 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind innert Monatsfrist nach der DV zu bezahlen.

Art. 29 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als dreitausend Franken beschliesst die Delegiertenversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 30 Budget-Erstellung

Der Vorstand erstellt jeweils für das nächste Verbandsjahr ein Budget und legt es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

V. AUFGABEN DES LSCHV

Art. 31 Aufgaben des LSCHV

- a) Ausgabe der Lizenzen.
- b) Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen oder nationalen Wettkämpfen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball, die vom LSCHV beschickt werden.
- c) Limitenfestlegung und Selektion der Schwimmsportler für Schwimmsportveranstaltungen im In- und Ausland, die vom LSCHV beschickt werden.
- d) Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
- e) Durchführung von Kursen, Lagern, Seminaren, Tagungen usw.
- f) Publikationen über den Schwimmsport.
- g) Durchführung von Landesmeisterschaften,
- h) Erstellen der Jahresbestenliste.
- i) Kontakte zu ausländischen Schwimmverbänden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Haftung

Für Haftung und Versicherung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Der LSCHV übernimmt keine Haftung.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des LSCHV kann durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Delegierten erreicht werden. Wird die Auflösung des LSCHV beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOSV zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder eventl. schon vorhandenen Verband, der die gleichen Ziele, wie der LSCHV verfolgt, zugewendet werden.

Art. 34 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die ausserordentlich Delegiertenversammlung vom 29. Juni 1995 genehmigt worden. Sie ersetzen jene vom 12. Juni 1981.

DIE MITGLIEDER

Balzner Schwimmclub

Verena Häne

Gez.

S.C. Aquarius Triesen

Arlette Hess

Gez.

S.C. Unterland

Elisabeth Hasler

Gez.

Liechtensteiner Schwimmverband

Irmgard Mathis

Gez.

ANHANG ZU DEN STATUTEN DES LSCHV

Folgende vier Artikel, welche den schweizerischen Statuten des SSCHV widersprechen, werden vorläufig nicht in Kraft gesetzt :

Art. 30 Aufgaben des LSCHV

- a) Ausgabe der Lizenzen.
- b) Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen oder nationalen Wettkämpfen, die vom LSCHV beschickt werden, im Schwimmen, Kunstschwimmen, Wasserspringen und Wasserball.
- c) Ernennung der Schwimmsportler an Schwimmveranstaltungen im In- und Ausland, die vom LSCHV beschickt werden.
- d) Ausbildung von Lehrkräften und Schiedsrichtern.

Der LSCHV nimmt diesbezüglich mit dem SSCHV Verhandlungen auf.

DIE GRUENDER

BALZNER SCHWIMMCLUB
Gez.

S.C. AQUARIUS TRIESEN
Gez.

Triesen, 12.06.1981

Statutenänderung

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. November 1999 wurden die Statuten des Liechtensteiner Schwimmverbandes wie folgt geändert:

Artikel 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, welche von der DV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident
- Verbandssekretär
- Verbandskassier
- Technischer Leiter

- 3 Beisitzer (Clubvertreter BSC, SCAT, SCUL)

Der Verbandspräsident soll, wenn möglich den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben. Der Beisitzer soll, wenn möglich im Vorstand des jeweiligen Clubs sein.

Artikel 34 Statutengenehmigung

Diese Statutenänderung ist durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2000 genehmigt worden.

DIE MITGLIEDER

BALZNER SCHWIMMCLUB

Hanspeter Nigg

S. C. AQUARIUS TRIESEN

Albert Keller

S. C. UNTERLAND

Barbara Monn

LIECHTENSTEINER SCHWIMMVERBAND

Helmut Beck